

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2009

In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2021, Ratsbeschluss vom 21.06.2021,

In Kraft getreten am 29.06.2021

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016 S. 965 ff) hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1)** Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Kreisstadt Bergheim.
- (2)** Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören im Wesentlichen die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3)** Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung über die Regelungen des Marktverkehrs in der Stadt Bergheim in der jeweiligen Fassung. Dies gilt insbesondere für das Feilbieten marktüblicher Verkaufswaren; ausgenommen sind Saisonwaren.
- (4)** Ist eine anderweitige behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderweitigen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese zusätzlich einzuholen. Insbesondere finden im Denkmalbereich Stadtkern Bergheim die Vorgaben der Denkmalbereichssatzung wie auch das Denkmalschutzgesetz – beides jeweils in der geltenden Fassung - Anwendung und in der Fußgängerzone die Gestaltungsfibel – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zum Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere:
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,20 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung (mit fester Verbindung mit einer baulichen Anlage), die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord.
Abweichend hiervon finden insbesondere für die gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 genannten Bereiche die Vorgaben entsprechend § 1 Abs. 4 Anwendung –

vor allem die Bestimmungen bei Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (mit fester Verbindung mit einer baulichen Anlage) zur indirekten Beleuchtung, Gestaltung der Werbung sowie der Anbringungshöhe und bei Sonnenschutzdächern und Markisen die Anbringungshöhe und die optischen Vorgaben.

- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen (außer Fußgängerzone Bergheim - Hauptstraße).
 - c) je Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen in der Fußgängerzone Bergheim (Hauptstraße), die nicht auf der öffentlichen Straßenfläche verkauft werden und vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Straßenraum hineinragen. Aufgrund der baulichen Situation der Hauptstraße sind in Höhe der Erftpassage für die Hausnummern Hauptstraße 36, 38, 39, 41 und 43 sowie für die Geschäfte der Erftpassage lediglich die Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen erlaubnisfreie Sondernutzung, die nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen. Zusätzlich wird in der Fußgängerzone (Hauptstraße) eine Stellfläche von 3 qm pro Geschäftslokal eingeräumt. Der Fahrbahnmittelbereich ist hierbei in einer Breite von 4,5 m freizuhalten.
 - d) Nutzungen im Luftraum ab einer Höhe von 4 m. Ist eine Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit, des Denkmalschutzes oder städtebauliche Belange dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Der Anzeigepflicht bedürfen:
- a) das Aufstellen von Fahrradständern im öffentlichen Verkehrsraum,
 - b) das Aufstellen von nichtkommerziellen Verkaufsständen,
 - c) Plakatierungen für städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen, welche von der Kreisstadt Bergheim als förderungswürdig anerkannt sind und Plakatierungen durch ortsansässige Vereine, Parteien und Verbände anlässlich ihrer Veranstaltungen im Stadtgebiet Bergheim,
 - d) bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen, insbesondere Infostände o. ä. Einrichtungen im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder

- ideellen Zwecken, wenn sie vorübergehend (tage- oder stundenweise) aufgestellt werden,
- e) Plakatierungen durch Wanderschausteller wie Kleinzirkus, Kasperletheater und Puppenbühne anlässlich ihrer Veranstaltungen im Stadtgebiet Bergheim.
- (2) Eine Plakatierung im Zuge der Werbung für eine Veranstaltung darf frühestens 14 Tage vor dem Termin der Veranstaltung erfolgen. Zur Abnahme der anzeigepflichtigen Plakate wird eine zeitliche Regelung von bis zu sieben Tagen nach Beendigung der Veranstaltung festgelegt. Sofern eine Ersatzvornahme erforderlich wird, werden die Kosten dem Anzeigepflichtigen in Rechnung gestellt.
- (3) Die Plakatierung erfolgt entsprechend dem als Anlage II anliegenden Merkblatt zur Anbringung von Plakatwerbung.
- (4) Nach Absatz 1 anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit, des Denkmalschutzes oder städtebauliche Belange dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Einschränkung/Untersagung der Plakatierung in der Fußgängerzone.

§ 5

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Kreisstadt Bergheim.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Kreisstadt Bergheim. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder Werbeaufbauten,

- c) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - d) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) und b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Zur Wahrung städtebaulicher Belange und zum Schutz der in der Denkmalliste der Kreisstadt Bergheim eingetragenen Denkmäler und Denkmalbereiche können Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) – e) untersagt werden.

§ 7

Wahlsichtwerbung/ Wahlplakatierung

- (1) Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung unterliegt der Anzeigepflicht bei der Kreisstadt Bergheim. Die Anzeige erfolgt durch den von der Partei im Vorfeld einer Wahl benannten verantwortlichen Ansprechpartner für die gesamte Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung im Stadtgebiet und unter Angabe der genauen Standorte der Plakatwerbung.
- (2) Die Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von 8 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.

Pro Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gilt für jede wahlteilnehmende Partei das Folgende:

- a) Die Anzahl der Werbeträger ist beschränkt auf die folgende Anzahl:
 - 5 in Auenheim,
 - 10 jeweils in Ahe, Büsdorf, Fliesteden, Glesch, Paffendorf, Rheidt-Hüchelhoven, Thorr,
 - 20 jeweils in Bergheim-Mitte, Glessen, Kenten, Niederaußem, Oberaßem, Zieverich und
 - 40 insgesamt in Quadrath-Ichendorf.

Für die Kommunalwahl gilt für jede wahlteilnehmende Partei das Folgende:

- b) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk 10 Werbeträger je Wahlkandidat, der für den jeweiligen Wahlbezirk aufgestellt wurde, beanspruchen.

Für alle vorgenannten Wahlen gilt für jede wahlteilnehmende Partei das Folgende:

- c) Die Anzahl der Großwerbeflächen wird auf insgesamt 8 städtische Standorte im gesamten Stadtgebiet auf den zulässigen Flächen beschränkt.
- d) Die Anzahl der Werbeträger in der Fußgängerzone wird auf 3 Werbeträger je Partei beschränkt.

- e) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Die angezeigte Sondernutzung erlischt, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen und wahlteilnehmende Einzelkandidaten entsprechend.
- (4) Für die Aufstellung/Anbringung der Werbeträger gilt § 4 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Hierbei sind insbesondere die Einschränkungen und Auflagen des Merkblattes zur Anbringung von Plakatwerbung zu beachten.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Kreisstadt Bergheim zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Kreisstadt Bergheim auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Stadtbildpflege und den Denkmalschutz, die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Zur Wahrung städtebaulicher Belange kann die Erlaubnis ebenfalls versagt werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Kreisstadt Bergheim keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 10 Beseitigungspflicht

Werden die in einer Sondernutzungserlaubnis aufgeführten Bedingungen und Auflagen oder die Pflichten dieser Satzung nicht erfüllt, kann die Stadt die zur Erfüllung dieser Pflichten und Bedingungen und Auflagen und zur Beendigung der Benutzung geeigneten Maßnahmen anordnen.

Die Stadt kann die geeignete Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn die Anordnung nicht durchgeführt worden ist.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Kreisstadt Bergheim, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Kreisstadt Bergheim von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 14

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Es werden keine Gebühren erhoben für
- a) erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 dieser Satzung,
 - b) anzeigepflichtige Sondernutzungen nach § 4 dieser Satzung
 - c) Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung nach § 7 dieser Satzung,
 - d) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten zur Last gelegt werden können,
 - e) Sondernutzungen, welche überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder von der Kreisstadt Bergheim als förderungswürdig anerkannt sind
- (2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis einer Erlaubnis nicht aus.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Kreisstadt Bergheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt oder die mit einer Erlaubnis verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, in dem er

- a) entgegen § 1 Abs. 4 unterlässt, weitere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen zu beantragen,
 - b) entgegen § 2 Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Genehmigung benutzt,
 - c) im Erlaubnisantrag nach § 8 falsche Angaben zur tatsächlichen Nutzung gemacht hat,
 - d) entgegen § 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 9 Bedingungen und Auflagen, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis aufgegeben wurden, nicht erfüllt,
 - f) den Auflagen und Bestimmungen zum Anbringen der Sichtwerbung und Plakatierung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden gemäß § 59 Abs. 2 StrWG NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 20.12.2008 außer Kraft.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für Erlaubnisse, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für die Verlängerung die Vorschriften dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bergheim geltend gemacht wird, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bergheim, Postfach 11 69, 50101 Bergheim schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Bergheim, den 17.12.2009

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Schaffert
Techn. Beigeordnete

Anlage I zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergheim vom 17.12.2009

Gebührentarif zu § 9

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebühren

Tarif

Nr. Art der Sondernutzung

Gebühr

1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen Container sowie Materiallagerungen	qm / Monat 4,00 €
2	Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm / Monat 3,50 €
3	Privatwirtschaftliche Verkaufsstände	qm / Monat 10,00 €
4	Informations- und Werbestände	qm / Monat 4,00 €
5	Warenauslagen vor Ladenlokalen	qm / Monat 5,50 €
6	Erlaubnispflichtige Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm / Monat 4,50 €
7	Erlaubnispflichtige Warenverkaufsautomaten (z.B. Tabak- und Zigarettenautomaten) an der Stätte der Leistung	Stück / Monat 10,00 €
8	Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm / Monat 5,50 €
9	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen für die Dauer von mehr als 48 Std. je angefangener Monat	

a) PKW	Stück / Monat
	70,00 €
b) LKW	Stück / Monat
	150,00 €
c) Kraftrad	Stück / Monat
	25,00 €
10 Wohnanhänger und andere Anhänger, die länger als 14 Tage im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden ab dem 15. Tag	Stück / Monat
	70,00 €
11 Postablage- und Zeitungsentnahmekästen	qm / Monat
	7,50 €
12 Masten (für Freileitungen, Fahnen, o.a.)	Stück / Monat
	3,50 €
13 Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm / Monat
	3,00 - 20,00 €
14 Drehgenehmigungen, die nicht der Berichterstattung dienen	pro Drehtag:
	300,00 €
15 Altkleidercontainer	qm/ Monat
	10,00 €

Anlage II zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergheim vom 17.12.2009

M E R K B L A T T **zur Anbringung von Plakatwerbung**

Auf der Grundlage der satzungsrechtlichen Regelungen und den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung mit den einschlägigen technischen Richtlinien sind folgende Auflagen zur Plakatwerbung/Wahlplakatierung mit Werbeträgern (Plakattafeln bis 1 m² Fläche bzw. bis DIN A 0, Plakatständer – 2 Plakattafeln- auch als Dreieckständer -3 Plakattafeln) zu beachten:

1.) Erlaubte Plakatierung

Die Plakatierung ist an Straßenlaternen entlang der Fahrbahn und Wegen unter Berücksichtigung der unten genannten Punkte vorzunehmen. Zur Vermeidung von Beschädigungen ist lediglich die Verwendung von Kunststoffkabelbinder erlaubt.

2.) Freihalten von allen Verkehrszeichen und -einrichtungen:

- Plakatierungen dürfen an folgenden Standorten **nicht** angebracht werden:
 - Pfosten und (Laternen-)Masten mit Verkehrszeichen
 - Lichtsignalanlagen (Ampelmasten in Kreuzungen oder an Fußgängerampeln)
 - Verkehrseinrichtungen (z.B. Drängelgitter, Verkehrsspiegel, Schutzvorrichtungen)
 - Wegweisungsbeschilderungen, Straßennamenschilder etc.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

3.) Plakatierung an Brückengeländern

Keine Plakatierung an Brückengeländern, außer diese befinden sich in einer Höhe von mindestens 4 Metern und es liegt die Erlaubnis des Eigentümers vor.

4.) Einhaltung von Sicherheitsabständen zum Fahrbahnrand:

- Innerhalb der Ortslage ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
- Außerhalb der Ortslage ist ein seitlicher Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, soweit im Einzelfall kein größerer Abstand geboten ist.

5.) Plakatierung auf Geh- und Radwegen

- Bei Aufstellung von Plakatständern auf dem Geh-/ bzw. Radweg ist eine Restbreite von mindestens 1,20 m für die barrierefreie Nutzung durch Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Radfahrer etc. einzuhalten.
- Bei der Hochanbringung über Rad- und Gehwegen muss eine Mindesthöhe von 2,20 m eingehalten werden.
- Für das Aufhängen von Bannern über Straßen und Wegen gilt die Mindesthöhe von 4,00 m.

6.) Plakatierung im Bereich von (auch beampelten) Kreuzungen/Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen zur Freihaltung von Sichtfeldern:

- Kreuzungen und Einmündungen:

Die Plakatierung ist bis zu einem Abstand von 20 m vor dem Einmündungsbereich erlaubt.

- Kreisverkehre:

Die Plakatierung ist bis zu einem Abstand von 20 m vor der Einfahrt in den Kreisverkehr erlaubt.

- Bahnübergänge:

Die Plakatierung ist bis zu einem Abstand von 25m vor und hinter dem Bahnübergang erlaubt

7.) Plakatierung vor Gebäuden, Freiflächen usw.:

- Die Plakatierung im Bereich von Ausgängen an Schulen, Kindergärten, Kinderspielflächen etc. sind wegen der notwendigen Sichtverbindungen für die Kraftfahrer bis 20 m vor den jeweiligen Ausgängen erlaubt.

- Auf das Werbeverbot am Wahlsonntag, unmittelbar vor, am oder im Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, wird besonders hingewiesen.

8.) Entfernung der Plakatierung

Die Werbeträger sind innerhalb einer angemessenen Frist nach der Veranstaltung / dem Wahltag spätestens bis einschließlich sieben Tagen danach rückstandsfrei zu entfernen.

9.) Verstöße gegen die Vorgaben der Plakatierung

Die Einhaltung der Vorgaben der Plakatierung wird kontrolliert. Bei festgestellten Verstößen wird dem Verursacher eine Frist von 2 Werktagen zur Beseitigung gewährt. Danach erfolgt umgehend die kostenpflichtige Ersatzvornahme zu den jeweils geltenden Kostensätzen.

10.) Ein Werbeträger ist eine Plakattafel bis 1m² Fläche bzw. bis DIN A0, wahlweise als ein Plakatständer – 2 Plakattafeln-, oder auch als Dreiecksständer – 3 Plakattafeln.

11.) Eine Plakatierung an Straßenlaternen oder sonstigen städtischen Einrichtungen, welche einem Vertragspartner der Kreisstadt Bergheim zur Anbringung von Plakaträhmen oder Werbeträgern überlassen wurden, ist nicht erlaubt.